

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DRESDEN

Promotionsordnung

der Fakultät Elektrotechnik

Inhalt:

- § 1 Doktorgrade
- § 2 Die Promotion
- § 3 Der Promotionsausschuß der Fakultät
- § 4 Voraussetzungen zur Zulassung für eine Promotion
- § 5 Die Annahme als Doktorand
- § 6 Der Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens
- § 7 Die Eröffnung des Promotionsverfahrens und Gutachter
- § 8 Die Promotionskommission
- § 9 Die Dissertation, ihre Beurteilung und Annahme
- § 10 Das Rigorosum und die Verteidigung
- § 11 Abschluß des Promotionsverfahrens
- § 12 Wiederholung nicht bestandener Promotionsleistungen
- § 13 Veröffentlichung der Dissertation
- § 14 Entzug des Doktorgrades
- § 15 Widerspruchsrecht
- § 16 Die Ehrenpromotion
- § 17 Allgemeine Verfahrensbestimmungen
- § 18 Einsichtnahme
- § 19 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Der Fakultätsrat der Fakultät Elektrotechnik der Technischen Universität Dresden hat aufgrund von § 36 Abs. 9 in Verbindung mit § 102 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz-SHG) vom 4. August 1993 (SächsGVBl. S. 691) nachstehende Promotionsordnung als Satzung erlassen.

Vorbemerkungen zum Sprachgebrauch:

Männliche Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Personen weiblichen Geschlechts.

Im folgenden wird die Fakultät Elektrotechnik der Technischen Universität Dresden kurz als Fakultät bezeichnet.

§ 1 Doktorgrade

- (1) Die Fakultät verleiht für die Technische Universität Dresden aufgrund eines Promotionsverfahrens den akademischen Grad

Doktoringenieur (Dr.-Ing.).

- (2) Die Fakultät verleiht für die Technische Universität Dresden aufgrund eines Beschlusses ihres Fakultätsrates den akademischen Grad

Doktoringenieur Ehren halber (Dr.-Ing. E. h.).

§ 2 Die Promotion

- (1) Mit der Promotion ist durch den Bewerber eine über die Diplomprüfung hinausgehende wissenschaftliche Bildung im Wissenschaftsgebiet und die besondere Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachzuweisen und durch die zuständigen Gremien der Fakultät im Promotionsverfahren festzustellen.
- (2) Im Ergebnis eines erfolgreichen Promotionsverfahrens wird dem Bewerber das Recht der Führung des akademischen Grades eines Doktoringenieurs verliehen und beurkundet.

§ 3 Der Promotionsausschuß der Fakultät

- (1) Die Fakultät bildet einen Promotionsausschuß als ein vom Fakultätsrat gewähltes ständiges Gremium mit einer Amtszeit von drei Jahren. Ihm gehören der Dekan oder der Prodekan (in der Regel als Vorsitzender), fünf Hochschullehrer sowie zwei promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter an. Die Mitglieder sollten in der Regel dem Fakultätsrat angehören. Eine Wiederwahl von Mitgliedern des Promotionsausschusses ist statthaft.
- (2) Der Promotionsausschuß hat im Auftrag des Fakultätsrates folgende Aufgaben wahrzunehmen:
1. Feststellung der Promotionsvoraussetzungen und die Entscheidung über die Zulassung zur Promotion gemäß § 4;
 2. Annahme der Doktoranden gemäß § 5;
 3. Eröffnung der Promotionsverfahren gemäß § 7, die Bestellung der Gutachter und der Promotionskommission;
 4. Vorbereitung von Fakultätsratsbeschlüssen zu Sonderfällen in Promotionsverfahren oder zu Widersprüchen des Bewerbers gegen Beschlüsse in seinem Promotionsverfahren;
 5. Entscheidungen zu Promotionsverfahren und die Bestätigung der Arbeit der Promotionskommission.
- (3) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

- (4) Der Promotionsausschuß beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Promotionsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter der Vorsitzende, anwesend sind. Über die Beratungen des Promotionsausschusses ist ein Protokoll zu führen.
- (5) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses hat den Bewerber über Entscheidungen in seinem Promotionsverfahren in schriftlicher Form innerhalb von vier Wochen, gerechnet vom Tage der Entscheidung des Promotionsausschusses, zu informieren.
- (6) Auf Verlangen hat der Promotionsausschuß dem Fakultätsrat über seine Tätigkeit zu berichten.

§ 4

Voraussetzungen zur Zulassung für eine Promotion

- (1) Voraussetzung zur Zulassung zur Promotion ist
entweder
 - a) ein mit der Diplomprüfung abgeschlossenes Studium in einem einschlägigen ingenieurwissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen oder mathematischen Studiengang mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern an einer Universität oder einer dieser gleichgestellten Hochschule, welches in der Regel mindestens mit der Note "gut" absolviert wurde sowie eine in der Regel mindestens mit der Note "gut" abgeschlossene Diplomarbeit;
 - oder
 - b) ein mit der Diplomprüfung abgeschlossenes Studium in einem Studiengang mit wenigstens sechs Semestern Regelstudienzeit und ein mit der Diplomprüfung und Diplomarbeit abgeschlossenes ergänzendes Studium in einem einschlägigen ingenieurwissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen oder mathematischen Studiengang an einer Universität oder einer dieser gleichgestellten Hochschule.
- (2) Zur Promotion können auch wissenschaftlich besonders befähigte Fachhochschulabsolventen zugelassen werden, die einen Studiengang mit einer mindestens achtsemestrigen Regelstudienzeit, der nach seiner fachlichen Ausrichtung dem Studiengang Elektrotechnik entspricht, abgeschlossen haben und vom zuständigem Fachbereichsrat der Fachhochschule empfohlen werden. Von der Empfehlung kann auf Antrag des Bewerbers abgesehen werden.
Über die Zulassung entscheidet in jedem Fall der Promotionsausschuß. Der Promotionsausschuß legt außerdem fest, welche zusätzlichen Studienleistungen nachgewiesen werden sollen. Diese zusätzlichen Studienleistungen im Gesamtumfang von maximal drei Semestern, vorzugsweise aus dem Grundstudium, sind vor dem Ablegen des Rigorosums nachzuweisen. Die entsprechenden Prüfungen sind in der Regel mindestens mit dem Notendurchschnitt "gut" abzulegen. Im Rahmen einer Vereinbarung, die ein vom Promotionsausschuß beauftragter Professor der Fakultät und ein von einem entsprechenden Fachbereich einer Fachhochschule beauftragter Professor abschließen, können Vorschläge zu Art und Umfang der zusätzlichen Studienleistungen eingebracht werden.
- (3) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Examina mit den in den Absätzen 1 und 2 genannten Studienabschlüssen entscheidet der Promotionsausschuß unter Berücksichtigung von Äquivalenzabkommen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist eine Stellungnahme im Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst einzuholen. In den Fällen, wo deutschen oder ausländischen Bewerbern gemäß den hochschulrechtlichen Bestimmungen die Führung eines im Ausland erworbenen akademischen Grades in der Form eines deutschen zur Promotion berechtigenden Grades genehmigt wurde, ist dieser Grad als gleichwertig anzuerkennen.
- (4) Zu einer Promotion wird nicht zugelassen, wer bereits zweimal auf dem betreffenden Wissenschaftsgebiet ein Promotionsverfahren nicht erfolgreich beendet hat.

§ 5

Die Annahme als Doktorand

- (1) Die Fakultät führt eine Doktorandenliste. Ein Antrag auf Annahme als Doktorand ist eine Äußerung der Absicht des Bewerbers, innerhalb der nächsten sechs Jahre an der Fakultät zu promovieren. Ein solcher Antrag ist nicht gleichbedeutend mit der späteren Einreichung des konkreten Antrages auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens. Die Annahme als Doktorand ist eine notwendige Voraussetzung für die spätere Eröffnung eines Promotionsverfahrens.

- (2) Der Antrag auf Annahme als Doktorand ist schriftlich an den Dekan zu richten. Mit dem Antrag sind einzureichen:
 1. die Nennung des in Aussicht genommenen Themas der Dissertation;
 2. die Bereitschaftserklärung eines Professors der Fakultät, den Bewerber wissenschaftlich zu betreuen;
 3. der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4;
 4. die Darstellung des Lebenslaufes und des wissenschaftlichen Werdeganges, einschließlich der Nachweise über bereits absolvierte zusätzliche Studien oder Examina und ggf. einer Erklärung über evtl. zurückliegende erfolglose Promotionsverfahren;
 5. die Erklärung darüber, daß ein an die Fakultät zu übersendendes Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz bei der zuständigen Meldebehörde beantragt worden ist.

Der Dekan beauftragt daraufhin den Promotionsausschuß mit der Prüfung der mit dem Antrag eingereichten Unterlagen sowie der Herbeiführung einer Entscheidung.

- (3) Der Promotionsausschuß befindet über die Annahme als Doktorand. Im Falle der Annahme wird der Bewerber in die Doktorandenliste der Fakultät aufgenommen und ein wissenschaftlicher Betreuer bestellt. Über diese Entscheidungen ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

- (4) Während der Zeit der Eintragung in die Doktorandenliste ist der Bewerber zur aktiven Teilnahme an wissenschaftlichen Veranstaltungen der Fakultät verpflichtet.

§ 6

Der Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens

- (1) Der Antrag des Doktoranden auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens ist schriftlich an den Dekan der Fakultät zu richten. Der Antrag ist vom betreuenden Professor der Fakultät schriftlich zu bestätigen.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. unterschriebener tabellarischer Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdeganges sowie des Bildungsweges;
2. urkundliche Nachweise (amtlich beglaubigte Zeugniskopien) über die Erfüllung der Voraussetzungen zur Zulassung für eine Promotion (§ 4);
3. eine Dissertation in vier Exemplaren, grundsätzlich in deutscher Sprache, maschinenschriftlich und gebunden, 30 Exemplare der Thesen;
4. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Doktoranden;
5. Angaben und Erklärungen des Doktoranden nach dem in der Anlage beigefügten Muster.

Unterlagen, die bereits Bestandteil des Antrages zur Annahme als Doktorand waren und keine Veränderungen erfordern, können als gültig anerkannt und in die Promotionsakte übernommen werden.

- (2) Die Rücknahme des Antrages auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens ist nur bis zur Eröffnung des betreffenden Promotionsverfahrens durch die Fakultät statthaft. Eine spätere Rücknahme hat die Beendigung des Promotionsverfahrens im Sinne von § 12 zur Folge.
- (3) Sämtliche Unterlagen gehen, unabhängig vom Ausgang des Promotionsverfahrens, in das Eigentum der TU Dresden über. Bei einer Rücknahme des Antrages gemäß Absatz 2 hat der Antragsteller das Recht der Rückforderung der eingereichten Unterlagen, mit Ausnahme des formellen Antrages.

§ 7

Die Eröffnung des Promotionsverfahrens und die Gutachter

- (1) Der Promotionsausschuß eröffnet das Promotionsverfahren, wenn ein schriftlicher Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens und die mit ihm einzureichenden Unterlagen (vgl. § 6 Abs.1) vollständig vorliegen. Die Eröffnung hat in einer Frist von zwei Monaten nach Eingang des Antrages zu erfolgen. Mit der Eröffnung sind die Gutachter und die Promotionskommission zu bestellen und die Fachgebiete für die Haupt- und Nebenfachprüfung (Rigorosum) festzulegen. Das Hauptfach ist in der Regel das Fachgebiet, dem die Dissertation zuzuordnen ist.
- (2) Als Gutachter können Hochschullehrer oder habilitierte Wissenschaftler der TU Dresden und ausgewiesene promovierte Wissenschaftler des In- und Auslandes bestellt werden, die eine Beziehung zum Wissenschaftsgebiet der Dissertation und die Bereitschaft zur Übernahme der Gutachten erklärt haben.
Es sind drei Gutachter zu bestellen, davon mindestens zwei Hochschullehrer universitärer Einrichtungen. Ein Gutachter muß der Fakultät angehören. Der erste Gutachter ist in der Regel der betreuende Hochschullehrer. Fachhochschulprofessoren können zu Gutachtern bestellt werden. Ein Gutachter darf nicht der TU Dresden angehören. Bei der Bestellung der Gutachter ist auf deren Unbefangenheit zu achten. Der Vorsitzende der Promotionskommission kann nicht zugleich als Gutachter im betreffenden Promotionsverfahren tätig sein.
Kann ein Gutachter aus unvorhergesehenen Gründen das Gutachten nicht erstellen, so setzt der Promotionsausschuß einen anderen Gutachter ein.
- (3) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses überweist nach der Eröffnung die Weiterführung des Promotionsverfahrens an die Promotionskommission. Über die Eröffnung des Verfahrens erhält der Doktorand unverzüglich einen schriftlichen Bescheid.
- (4) Entsprechen der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens und die mit ihm eingereichten Unterlagen nicht den Voraussetzungen (vgl. § 4 und § 6 Abs. 1), wird das Promotionsverfahren nicht eröffnet.

§ 8

Die Promotionskommission

- (1) Die Promotionskommission arbeitet im Auftrag des Promotionsausschusses der Fakultät. Ihr gehören mindestens fünf Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden und der Prüfenden im Haupt- und Nebenfach, an. Zu Mitgliedern der Promotionskommission sind in der Regel Hochschullehrer zu bestellen. Auch ein habilitierter Mitarbeiter kann Mitglied sein.
Mindestens zwei Gutachter gehören der Promotionskommission an. Als Vorsitzender ist ein Professor der Fakultät zu bestellen. Ist ein Fachhochschulprofessor zum Gutachter bestellt worden, so soll er ein Mitglied der Promotionskommission sein.
Bei der Bestellung der Mitglieder ist auf deren Unbefangenheit zu achten.

- (2) Die Promotionskommission hat folgende Aufgaben:
1. Entscheidung über die Annahme der Dissertation unter Berücksichtigung der Gutachten und der Voten gemäß § 9 Abs.3;
 2. Festsetzung des Termins für Rigorosum und Verteidigung der Dissertation und Einladung zu diesen Terminen. Diese Termine sind dem Doktoranden mindestens 14 Tage vorher schriftlich bekannt zu geben.
 3. Durchführung des Rigorosums.
 4. Bewertung der Dissertation, des Rigorosums und der Verteidigung, Vorschlag für die Gesamtnote der Promotionsleistung und gegebenenfalls Entscheidung über eine Wiederholung des Rigorosums oder der Verteidigung.
- (3) Die Promotionskommission ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter der Vorsitzende anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist unzulässig.
- (4) Die Beratungen der Promotionskommission sind nicht öffentlich. Ihre Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 9

Die Dissertation, ihre Begutachtung und Annahme

- (1) Mit der Dissertation ist die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachzuweisen. Sie soll einen bedeutenden Beitrag zur Forschungsarbeit auf dem betreffenden Wissenschaftsgebiet erbringen, neue wissenschaftliche Erkenntnisse enthalten und in den angewandten Methoden sowie der Darstellung wissenschaftlichen Ansprüchen genügen.
Die Dissertation ist in der Regel eine abgeschlossene Einzelarbeit eines Autors. Gemeinschaftsdissertationen mehrerer Doktoranden sind unzulässig.
Arbeiten, die bereits früheren Prüfungen oder Graduierungen dienten, dürfen nicht als Dissertation verwendet werden.
- (2) Die Gutachter empfehlen in persönlichen, unabhängigen und schriftlichen Gutachten, die in jedem Falle vertraulich zu behandeln sind, die Annahme oder die Ablehnung der Arbeit als Dissertation. Die Gutachten sollen bis spätestens 12 Wochen nach Aushändigung der Dissertation an die Gutachter in verschlossenem Umschlag dem Promotionsausschuß vorgelegt werden. Wird die Annahme vorgeschlagen, so ist die Arbeit von den Gutachtern mit einer der Noten "sehr gut (magna cum laude)", "gut (cum laude)" oder "genügend (rite)" zu bewerten. Wird die Ablehnung der Dissertation empfohlen, so ist sie mit "nicht genügend (non sufficit)" zu bewerten. Dabei charakterisiert das Prädikat "sehr gut" eine besonders anzuerkennende Leistung, das Prädikat "gut" eine den Durchschnitt überragende Leistung, das Prädikat "genügend" eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, und das Prädikat "nicht genügend" eine ungenügende Leistung.
- (3) Nach Eingang aller Gutachten wird die Dissertation für die Dauer von zwei Wochen im Dekanat der Fakultät ausgelegt und die Auslage angezeigt. Die Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät haben das Recht, die Dissertation und die Thesen einzusehen.
Die Mitglieder des Fakultätsrates, die Hochschullehrer und die habilitierten Angehörigen der Fakultät sowie der Doktorand haben das Recht, die Gutachten einschließlich der Notenvorschläge einzusehen.
Jeder Hochschullehrer und habilitierte Angehörige der Fakultät hat das Recht, innerhalb der Auslegefrist sein Votum für oder gegen die Annahme der Dissertation anzumelden und innerhalb von vierzehn Tagen in schriftlicher Form an den Dekan oder den Vorsitzenden der Promotionskommission einzureichen und zu begründen.
- (4) Nach Ablauf der Auslegefrist berät die Promotionskommission in einer geschlossenen Sitzung auf der Grundlage der Gutachten und der eingegangenen Stellungnahmen über die Annahme oder die Ableh-

nung der Dissertation. Im Falle der Annahme schlägt die Promotionskommission die Bewertung der Dissertation mit einer der Noten "sehr gut (magna cum laude)" , "gut (cum laude)" , oder "genügend (rite)" vor.

Schlägt die Promotionskommission die Ablehnung vor, entscheidet der Promotionsausschuß über die Weiterführung des Verfahrens.

Wird in der Promotionskommission keine Einigung über Annahme oder Ablehnung der Dissertation erzielt, so zieht der Promotionsausschuß mindestens einen weiteren Gutachter hinzu, der dann als zusätzliches Mitglied der Promotionskommission angehört.

Im Falle einer Ablehnung der Dissertation durch den Promotionsausschuß ist das Promotionsverfahren zu beenden.

§ 10

Das Rigorosum und die Verteidigung

- (1) Nach der Annahme der Dissertation setzt der Vorsitzende der Promotionskommission die Termine für das Rigorosum (Haupt- und Nebenfachprüfung) und für die öffentliche Verteidigung fest und gibt sie mindestens zwei Wochen vorher dem Doktoranden bekannt. Der Termin der Verteidigung wird innerhalb der Fakultät veröffentlicht.
Das Rigorosum und die Verteidigung sollen in der Regel am gleichen Tag stattfinden.
- (2) Das Rigorosum soll zeigen, ob der Doktorand eine über das universitäre Studium hinausgehende wissenschaftliche Bildung auf einem Fachgebiet der Elektrotechnik (Hauptfach) und einem weiterem Wissenschaftsgebiet der Technik, Naturwissenschaft oder Mathematik (Nebenfach) besitzt und im wissenschaftlichen Prüfungsgespräch nachweisen kann. Das Rigorosum ist nicht öffentlich und wird grundsätzlich in deutscher Sprache durchgeführt.
Es wird vom Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet und soll eine Dauer von mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten haben, davon sollen zwei Drittel der Prüfungszeit auf das Hauptfach entfallen. Die Promotionskommission bewertet das Rigorosum mit einer der Noten "sehr gut (magna cum laude)", "gut (cum laude)", "genügend (rite)" oder "ungenügend (non sufficit)".
Die Bewertung des Rigorosums ist dem Doktoranden vom Vorsitzenden der Promotionskommission sofort mitzuteilen.
- (3) Die Verteidigung soll zeigen, ob der Doktorand in der Lage ist, die mit der Dissertation erarbeiteten Ergebnisse darzulegen und gegenüber Fragen und Einwänden zu vertreten sowie davon ausgehend in größeren wissenschaftlichen Zusammenhängen sich einer wissenschaftlichen Diskussion (Disputation) zu stellen. Die mündliche Diskussion erstreckt sich demgemäß auf die Dissertation und die Wissenschaftsgebiete, denen das Thema der Dissertation zuzuordnen ist oder die unmittelbar davon berührt werden.
- (4) Die Verteidigung soll nicht länger als zwei Stunden andauern, und sie ist grundsätzlich in deutscher Sprache durchzuführen. Sie besteht aus einem Vortrag des Doktoranden von etwa 30 Minuten Dauer über die Dissertation und der anschließenden wissenschaftlichen Diskussion. Sofern weder vom Doktoranden noch von den Gutachtern Einwände erhoben werden, können die Gutachten, mit Ausnahme der Benotung, während der Verteidigung bekanntgegeben werden.
- (5) In der wissenschaftlichen Diskussion sind alle Anwesenden frageberechtigt. Der Vorsitzende der Promotionskommission kann nicht auf den wissenschaftlichen Gegenstand bezogene Fragen zurückweisen.
- (6) Der Verlauf des Rigorosums und der Verteidigung ist zu protokollieren, das Protokoll ist in die Promotionsakte aufzunehmen. Dafür kann vom Vorsitzenden ein Protokollant festgelegt werden, der in der Regel ein wissenschaftlicher Mitarbeiter der Fakultät ist. Das Protokoll ist unmittelbar im Anschluß an die Verteidigung vom Protokollanten und vom Vorsitzenden der Promotionskommission zu unterschreiben.
- (7) Unmittelbar im Anschluß an die Verteidigung entscheidet die Promotionskommission in einer geschlossenen Sitzung, ob der Doktorand bestanden hat, und bewertet die Verteidigung mit einer der in § 9 Abs. 4 genannten Noten. Die Promotionskommission kann für die Erstellung der Pflichtexemplare (vgl. § 13) die Korrektur von Fehlern und Unstimmigkeiten im Text der Dissertation fordern.

§ 11

Abschluß des Promotionsverfahrens

- (1) Im Ergebnis einer positiven Beurteilung und Benotung der Teilleistungen eines Promotionsverfahrens (Dissertation, Rigorosum und Verteidigung) schlägt die Promotionskommission die Gesamtnote der Promotion vor.

Die möglichen Bewertungen lauten:

"genügend (rite)",
"gut (cum laude)",
"sehr gut (magna cum laude)",
"vorzüglich (summa cum laude)"

Für die Bewertung "vorzüglich" ist notwendig, aber nicht hinreichend, daß alle Teilleistungen mit "sehr gut" bewertet worden sind.

Das erreichte Ergebnis ist dem Doktoranden unter Vorbehalt der Bestätigung durch den Promotionsausschuß sofort zur Kenntnis zu geben.

- (2) Der Vorsitzende der Promotionskommission empfiehlt dem Promotionsausschuß, dem Doktoranden den akademischen Grad eines Doktoringenieurs (Dr.-Ing.) zu verleihen.
- (3) Die Urkunde enthält neben dem Namen, Vornamen, akademischen Grad, Geburtstag und -ort des Doktoranden den Titel der Dissertation, den zu verleihenden akademischen Grad und die Gesamtnote. Sie wird auf den Tag der Verteidigung ausgestellt und trägt die Unterschriften des Rektors, des Dekans der Fakultät und das Siegel der TU Dresden.
- (4) Der Dekan der Fakultät händigt dem Doktoranden in einer dem Anlaß gemäßen Form die Urkunde aus, sobald die nach § 13 geforderten Pflichtexemplare abgegeben worden sind. Mit der Aushändigung der Urkunde ist die Promotion vollzogen, die Berechtigung zur Führung des Doktorgrades erworben und das Promotionsverfahren abgeschlossen.
- (5) Der Abschluß des Verfahrens ist in der Fakultät zu veröffentlichen.

§ 12

Wiederholung nichtbestandener Promotionsleistungen

Werden Rigorosum oder Verteidigung nicht bestanden, darf auf Antrag die nichtbestandene Leistung des Doktoranden im gleichen Promotionsverfahren nur einmal und zwar innerhalb der Frist eines Jahres, jedoch frühestens nach sechs Monaten, wiederholt werden.

Auf Vorschlag der Promotionskommission entscheidet der Promotionsausschuß über die Zulassung und legt den Termin der Wiederholung fest.

Die Wiederholung des Rigorosums bzw. der Verteidigung erfolgt grundsätzlich vor der gleichen Promotionskommission.

§ 13 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Um die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen, hat der Doktorand innerhalb eines Jahres der Fakultät 25 Pflichtexemplare kostenfrei zur Verfügung zu stellen.
Es ist möglich, die Dissertation als Buch von einem gewerblichen Verleger anfertigen und vertreiben zu lassen. Auch in diesem Fall sind der Fakultät 25 Pflichtexemplare kostenfrei zu übergeben. Außerdem muß die Auflagenhöhe mindestens 150 Exemplare betragen und auf der Rückseite des Titelblattes ist die Übereinstimmung mit der Dissertation unter Angabe des Titels sowie Ort und Zeit der Promotion auszuweisen.
Wird die Dissertation nicht als Buch von einem gewerblichen Verleger vertrieben, so überträgt der Doktorand der Fakultät das Recht, weitere Kopien seiner Dissertation herzustellen.
- (2) Im besonders zu begründenden Ausnahmefall kann der Promotionsausschuß auf Antrag des Doktoranden eine Überschreitung der Abgabefrist erlauben. Wird die gesetzte Frist schuldhaft versäumt, so erlöschen alle durch Leistungen im Promotionsverfahren erworbenen Rechte, und es wird ohne die Verleihung des akademischen Grades beendet.

§ 14 Entzug des Doktorgrades

Der Doktorgrad kann nach § 40 des Sächsischen Hochschulgesetzes entzogen werden.

§ 15 Widerspruchsrecht

- (1) Der Doktorand hat das Recht, gegen
- a) die Nichtannahme als Doktorand (vgl. § 5 Abs. 3);
 - b) die Nichteröffnung des Promotionsverfahrens (vgl. § 7 Abs. 4);
 - c) die Nichtannahme der Dissertation (vgl. § 9 Abs. 4);
 - d) die Nichtanerkennung der Leistungen in Rigorosum und Verteidigung (vgl. §10 Abs. 2 und 3);
 - e) die Nichtzulassung zur Wiederholung von Promotionsleistungen (vgl. § 12)
- Widerspruch einzulegen.
- (2) Gegen den Entzug des akademischen Grades gemäß § 14 kann entsprechend Abs. 3 Widerspruch eingelegt werden.
- (3) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats schriftlich beim Dekan der Fakultät einzulegen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber dem Doktoranden. Der Dekan teilt innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zugang dem Rat der Fakultät den Widerspruch mit.
- (4) Der Rat der Fakultät hat innerhalb von weiteren drei Monaten über den Widerspruch zu entscheiden. Der Widerspruchsbescheid ergeht schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 16

Die Ehrenpromotion

- (1) Mit der Verleihung der Ehrendoktorwürde Doktoringenieur Ehren halber (Dr.-Ing. E. h.) können Persönlichkeiten geehrt werden, die sich besondere Verdienste um die von der Fakultät vertretenen Wissenschaftsgebiete erworben haben. Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht hauptamtlich an der TU Dresden tätig sein.
- (2) Ein Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde kann durch mindestens zwei Professoren mit hinreichender Begründung an den zuständigen Fakultätsrat gestellt werden. Eine von diesem einzusetzende Promotionskommission, der die Antragsteller nicht angehören, holt mindestens zwei weitere Gutachten ein und unterbreitet nach Prüfung der Verdienste des zu Ehrenden dem Fakultätsrat einen Entscheidungsvorschlag.
Der Fakultätsrat entscheidet in geheimer Abstimmung über den Antrag mit einer Dreiviertelmehrheit aller dem Fakultätsrat angehörenden stimmberechtigten Mitglieder.
Der Beschluß des Fakultätsrates über die Verleihung der Ehrendoktorwürde ist vom Senat zu bestätigen.
- (3) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde ist durch die Aushändigung einer vom Rektor und vom Dekan unterzeichneten Urkunde in einer würdigen Form zu vollziehen. In der Urkunde sind der Grund und die Verdienste in einer Kurzfassung zu nennen.
Die Verleihung der Ehrendoktorwürde vollzieht der Rektor. Der Rektor kann dieses Recht dem Dekan der Fakultät übertragen.
- (4) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde ist dem Sächsischen Staatsminister für Wissenschaft und Kunst anzuzeigen.

§ 17

Allgemeine Verfahrensbestimmungen

Entscheidungen der Fakultät, mit denen

- a) die Nichtannahme als Doktorand (vgl. § 5 Abs. 3);
- b) die Nichteröffnung des Promotionsverfahrens (vgl. § 7 Abs. 4);
- c) die Nichtannahme der Dissertation (vgl. § 9 Abs. 4);
- d) die Nichtanerkennung der Leistungen in Rigorosum und Verteidigung (vgl. § 10 Abs. 2 und 3);
- e) die Nichtzulassung zur Wiederholung von Promotionsleistungen (vgl. § 12)
- f) der Entzug des Doktorgrades gemäß § 14;

festgelegt wird, bedürfen der schriftlichen Begründung und müssen dem Betroffenen nachweislich zugestellt werden. Die Bescheide müssen eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

§ 18

Einsichtnahme

- (1) Dem Kandidaten wird auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Gesamtnote schriftlich an den Promotionsausschuß zu stellen. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Die vorliegende Promotionsordnung ist vom Rat der Fakultät am 27. Juni 1994 beschlossen und durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlaß vom 08.08.1994, AZ 2-7841.11/29 genehmigt worden.
Sie tritt mit Wirkung vom 09.08.1994 in Kraft. Alle danach zu eröffnenden Promotionsverfahren sind auf der Grundlage dieser Ordnung durchzuführen.
- (2) Änderungen dieser Promotionsordnung bedürfen eines Mehrheitsbeschlusses des Rates der Fakultät und der Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst.

Dresden, am 08.08.1994

Prof. Dr.-Ing.habil. P. Büchner

Dekan

Anlage

Zusätzlich erforderliche Angaben und Erklärungen zur Eröffnung eines Promotionsverfahrens

Ort, Datum

Name, Vorname, akademischer Grad
Fakultät
Institut

1. Thema der Dissertation
2. Betreuer
3. Erklärung, daß ein an die Fakultät zu übersendendes Führungszeugnis (§ 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz) bei der zuständigen Meldebehörde beantragt worden ist
4. Vorschläge für Haupt- und Nebenfachprüfungen des Rigorosums
5. Vorschläge für Gutachter
6. Unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut:

Hiermit versichere ich, daß ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht. Bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts habe ich Unterstützungsleistungen von folgenden Personen erhalten:

Weitere Personen waren an der geistigen Herstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich nicht die Hilfe eines Promotionsberaters in Anspruch genommen. Dritte haben von mir weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.

Die Arbeit wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und ist auch noch nicht veröffentlicht worden.

Ich bestätige, daß ich die Promotionsordnung der Fakultät Elektrotechnik der TU Dresden anerkenne.

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DRESDEN

**Fakultät
ELEKTROTECHNIK**

Promotionsordnung

Ausgabe 1994